

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. August 1992	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung <i>Ändert GVBl. II 323-53</i>	361
12. 8. 92	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten <i>Ändert GVBl. II 923-18</i>	362
21. 7. 92	Verordnung über die Berechnung von pauschalen Investitionszuweisungen (Investitionszuweisungsverordnung – InvZuwVO) <i>GVBl. II 331-26</i>	363
22. 7. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Immichenhainer Teiche“ und „Diebskeller/Landgrafborn“ <i>GVBl. II –</i>	365
3. 8. 92	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz <i>Ändert GVBl. II 323-65</i>	367

Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung*)

Vom 10. August 1992

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129), wird verordnet:

Artikel 1

Als § 7a wird in die Hessische Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1986 (GVBl. I S. 31), eingefügt:

„§ 7a

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bei Verwendung im Beitrittsgebiet

(1) Bei einer Abordnung mit Anspruch auf Trennungsgeld (§ 4) oder Trennungstagegeld (§ 5) in das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen oder in den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt (Beitrittsgebiet), steht für jede Kalenderwoche Reisebeihilfe für Familienheimfahrten zu. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maß-

nahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werk- und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Eine Reisebeihilfe nach Abs. 1 kann auch für eine Reise des Ehegatten oder eines Kindes gewährt werden.

(3) Als Reisebeihilfe werden bei Benutzung zuschlagspflichtiger Züge auch die notwendigen Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet.

(4) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird als Reisebeihilfe Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt."

Artikel 2

Art. 1 tritt, soweit er § 7 a Abs. 3 betrifft, mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft, im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. August 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 323-53

Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Vom 12. August 1992

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Juli 1982 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Anordnung vom 4. Juni 1992 (GVBl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „soweit nicht nach § 4 Nr. 1 dieser Anordnung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden zuständig ist“ durch die

Worte „soweit nicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig ist“ ersetzt.

2. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Der Minister für Umwelt,
Energie und Bundes-
angelegenheiten
Fischer

*) Ändert GVBl. II 923-18

**Verordnung
über die Berechnung von pauschalen Investitionszuweisungen
(Investitionszuweisungsverordnung — InvZuwVO)*)**

Vom 21. Juli 1992

Auf Grund des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. April 1992 (GVBl. I S. 142) wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände von der Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten und auf Grund des § 154 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird vom Minister des Innern und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen verordnet:

§ 1

Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden nach § 30 des Finanzausgleichsgesetzes an den Mitteln für pauschalierte Zuwendungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beteiligt (Investitionspauschale), die für allgemeine Investitionen (Allgemeine Investitionspauschale), Straßenbau (Straßenbaupauschale) und Schulen (Schulbaupauschale) im Landeshaushalt ausgewiesen werden.

(2) Die Investitionspauschale für die einzelne Gebietskörperschaft wird nach den §§ 2 bis 4 berechnet und ist in einer Summe festzusetzen, wobei die jeweiligen Anteile für die Allgemeine Investitionspauschale, Straßenbaupauschale und Schulbaupauschale getrennt auszuweisen sind.

(3) Die Investitionspauschale ist im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

§ 2

Allgemeine Investitionspauschale,
Straßenbaupauschale

An den jeweils verfügbaren Mitteln für die Allgemeine Investitionspauschale werden die Gemeinden und Landkreise, an den Mitteln für die Straßenbaupauschale die Gemeinden mit einem Anteilssatz beteiligt, der für den einzelnen Empfänger nach seinem Anteil an den jeweiligen Schlüsselmassen des Ausgleichsjahres auf vier Stellen nach dem Komma zu berechnen und um den Zuschlag nach § 3 zu erhöhen ist.

§ 3

Zuschlag bei überdurchschnittlicher
Arbeitslosigkeit

(1) Wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote in einem Landkreis oder

in einer kreisfreien Stadt höher als 6 vom Hundert ist und die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Lande um mindestens drei Prozentpunkte übersteigt, ist bei der Berechnung nach § 2 ein Zuschlag zu berücksichtigen. Er beträgt bei einem Mehr

1. von drei bis unter fünf Prozentpunkte 5 vom Hundert,
2. von fünf bis unter acht Prozentpunkte 8 vom Hundert,
3. von über acht Prozentpunkten 10 vom Hundert.

(2) Maßgebend für die durchschnittliche Arbeitslosenquote sind die letzten vier Quartalsergebnisse der Arbeitslosenstatistik nach Kreisen und kreisfreien Städten, die die Bundesanstalt für Arbeit vor Beginn des Ausgleichsjahres zur Verfügung stellen kann.

§ 4

Schulbaupauschale

(1) Wenn im Landeshaushalt nichts anderes bestimmt ist, besteht die Schulbaupauschale in der Regel zu 55 vom Hundert aus verlorenen Zuweisungen und zu 45 vom Hundert aus Darlehen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds.

(2) Die Schulbaupauschale wird berechnet, indem die verfügbaren Mittel jeweils zur Hälfte nach dem Anteil verteilt werden, den der Schulträger im Ausgleichsjahr an der Schülerzahl der Gemeinden, der Landkreise oder der kreisfreien Städte hat, und zur Hälfte nach § 2. Für den einzelnen Empfänger werden die Schülerinnen und Schüler angerechnet, die eine seiner Schulen besuchen.

(3) Das Verhältnis von Zuweisungen und Darlehen richtet sich für den einzelnen Empfänger nach seiner auf die bewerteten Einwohner bezogenen Finanzkraft, wobei mit zunehmender Finanzstärke der Darlehensanteil steigt; er soll 25 vom Hundert nicht unter- und 75 vom Hundert nicht übersteigen, einen durch fünf teilbaren Wert haben und so festgesetzt werden, daß die verfügbaren Darlehensmittel möglichst aufgebraucht werden.

§ 5

Landeswohlfahrtsverband

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird an der Allgemeinen Investitionspauschale und an der Schulbaupauschale mit dem Betrag beteiligt, der durch den Landeshaushalt festgesetzt ist.

*) GVBl. II 331-26

§ 6

Zahlung, Nachweise

Die Investitionspauschale wird im Ausgleichsjahr 1992 zum 1. Juli gezahlt. Ab dem Ausgleichsjahr 1993 wird sie mit jeweils einem Viertel des Jahressollbetrages zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. September gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

§ 7

Die Investitionszuweisungsverordnung vom 14. November 1989 (GVBl. I S. 394)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1992

Hessische Landesregierung

Die Hessische Ministerin
der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Der Hessische Minister
des Innern und für Europa-
angelegenheiten
Dr. Günther

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 331-25

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete
„Immichenhainer Teiche“ und „Diebskeller/Landgrafenborn“*)**

Vom 22. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 9. Dezember 1985 (StAnz. S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den An-

trag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diebskeller/Landgrafenborn“ vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2601) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 3

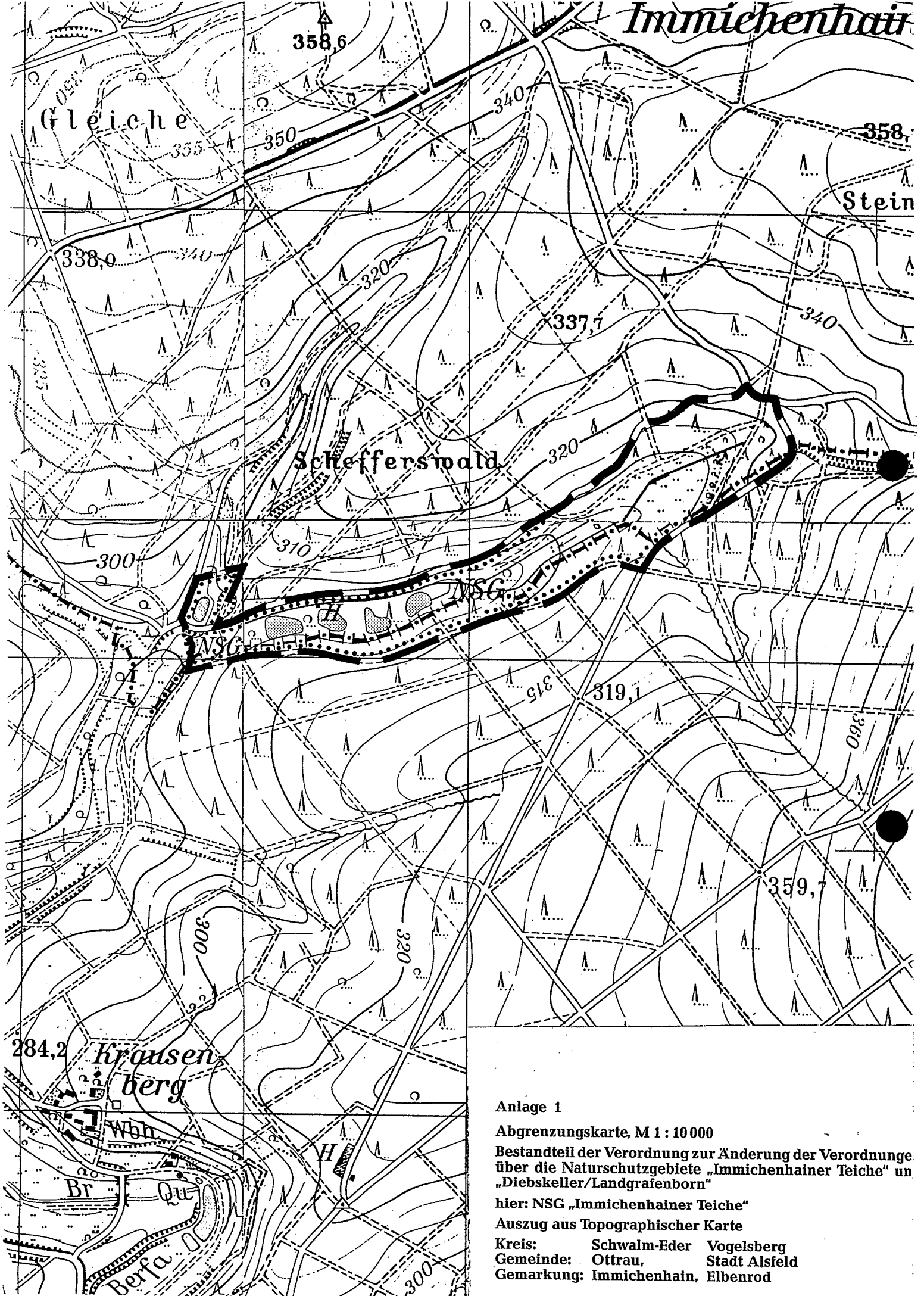
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1992

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Anlage 1

Anlage 2



Anlage 1

Abgrenzungskarte, M 1 : 10 000

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Immichenhainer Teiche“ und „Diebskeller/Landgrafenborn“

hier: NSG „Immichenhainer Teiche“

Auszug aus Topographischer Karte

Kreis: Schwalm-Eder Vogelsberg
Gemeinde: Ottrau, Stadt Alsfeld
Gemarkung: Immichenhain, Elbenrod

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 3. August 1992

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 5. Januar 1987 (GVBl. I S. 14), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Ministers“ wird durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
 - b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Besoldung festzusetzen, soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist,“
 - c) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062)“ durch die Angabe „vom 9. März

1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222)“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Ministers“ wird durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
 - b) Als Nr. 1 wird eingefügt:

„1. das Besoldungsdienstalter und das Lebensalter nach den §§ 28, 38 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen,“
 - c) Die bisherigen Nr. 1 bis 4 werden Nr. 2 bis 5.
 - d) Die neue Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Besoldung und die Amtsbezüge zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,“
 - e) In der neuen Nr. 5 werden die Angabe „vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2152)“ durch die Angabe „vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266)“ und die Verweisung „Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
4. Als § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Den Beschäftigungsbehörden werden folgende Befugnisse übertragen:

1. die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach den §§ 3 bis 6 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 520) und Mehrarbeitsvergütungen nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 529) festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht.“
5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 4 und 5.
6. Im neuen § 4 werden das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt und die Worte „des Staatsministers“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1992

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 323-65

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Ausspernung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (350)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe